

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2607
des Abgeordneten Steffen John (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/7174

Illegales Bauen auf dem Tesla-Werksgelände

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: In der *Berliner Zeitung* vom 9. Februar 2023 ist die Rede vom ungenehmigten Einrammen von 100 Betonpfählen; ein weiteres Vorgehen sei verhindert worden. Konsequenz sei die Prüfung einer ministeriellen Sonderaufsicht. Es ist nicht der erste Verstoß dieser Art, der durch die Medien öffentlich gemacht wurde. Die *Wirtschaftswoche* berichtete z. B. am 8. Juli 2021 über eine ungenehmigte Errichtung dreier Tanks.

1. Seit wann ist der neuerliche Vorfall aus dem Bericht vom 9. Februar 2023 dem MLUK oder dem MWAE bekannt?

Zu Frage 1: Dem MLUK ist die Angelegenheit seit dem 07.02.2023 durch Mitteilung des Landesamtes für Umwelt (LfU) bekannt. Der Vorfall ist dem MWAE über die Pressebericht-erstattung vom 9. Februar 2023 bekannt geworden.

2. Welche Verstöße gegen das Bau- und Umweltrecht sind den Ministerien bisher im Verlauf der Tesla-Ansiedlung bekannt geworden - im Hinblick auf die Bauausführung und die damit verbundenen wasserrechtlichen Vorschriften -, die zu Sanktionen welcher Art gegen Tesla geführt haben?

Zu Frage 2: Das MLUK erhielt von folgenden Verstößen entsprechend der Fragestellung im Rahmen der Wahrnehmung seiner Fachaufsicht Kenntnis:

- a. Am 15.05.2020 wurde dem MLUK bekannt, dass Tesla Pfahlbelastungstests durchgeführt hat, ohne zuvor die erforderliche Anzeige nach § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde eingereicht zu haben. Die Fortsetzung der Arbeiten wurde durch die untere Wasserbehörde untersagt. Ein Bußgeldverfahren wurde eingeleitet, das Anzeigeverfahren wurde nachträglich durchgeführt.

- b. Am 08.07.2021 wurde dem MLUK bekannt, dass innerhalb der geplanten Tankfarm drei Lagertanks errichtet wurden, für die noch keine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorlag. Die weitere Errichtung und die Befüllung des Tanks wurde untersagt, ein Bußgeldverfahren wurde durchgeführt. Die Errichtung der Tanks wurde mit der nachfolgenden Zulassung des vorzeitigen Beginns zugelassen.
- c. Am 28.06.2022 wurde das MLUK darüber informiert, dass in einer von Tesla angemieteten Lagerhalle auf einem Grundstück im Gewerbegebiet Freienbrink Kathodenmaterial beim Umladen ausgetreten ist und wieder geborgen wurde. Als die Wasserbehörde eintraf, war das gelagerte Material bereits wieder abtransportiert und nur noch das geborgene Austrittsmaterial in einem Container vorhanden. Es handelt sich offensichtlich um einen Transportunfall (Umladen) außerhalb von ortsfesten Anlagen, für den das Gefahrguttransportrecht einschlägig ist.
- d. Am 01.07.2022 teilte das LfU dem MLUK mit, dass ein temporäres Gefahrstofflager auf dem Anlagengelände der Fahrzeugfertigung vor Abschluss des erforderlichen Anzeigeverfahrens errichtet und in Betrieb genommen worden war. Das Lager wurde unverzüglich durch die Behörde stillgelegt und die Beseitigung der dort lagernden Gefahrstoffe angeordnet. Wegen des ungenehmigten Betriebs einer genehmigungspflichtigen Anlage wurde Strafanzeige gestellt. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
- e. Am 22.09.2022 informierte das LfU das MLUK über die Errichtung und den Betrieb einer nicht genehmigten Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der Anlage zur Fahrzeugherstellung. Die Stilllegung und Beseitigung der Anlage wurde angeordnet. Die Prüfung weiterer Maßnahmen ist noch nicht abgeschlossen.

Eine Information weiterer Ministerien über Ereignisse dieser Art erfolgt grundsätzlich nicht.

- 3. Welche Maßnahmen sollen getroffen werden, um künftig solche Verstöße und Ordnungswidrigkeiten zu verhindern?

Zu Frage 3: Die Kontrolldichte vor Ort wird erhöht.

- 4. Welche Bußgelder und welche Rückbaukosten kommen in dem neuerlichen Fall auf Tesla zu?

Zu Frage 4: Die Bezifferung einer möglichen Bußgeldhöhe ist aktuell nicht möglich, da die Sachverhaltsermittlung noch nicht abgeschlossen ist. Die Brandenburgische Bauordnung sieht einen Bußgeldrahmen bis zu 500.000,- € vor. Ob der Rückbau verfügt wird, ist ebenfalls noch nicht entschieden.

- 5. Welche Bußgelder und welche Rückbauten musste Tesla bisher bezahlen resp. auf Anordnung ausführen?

Zu Frage 5: Bis dato wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren des Landkreises Oder-Spree abgeschlossen. Hierbei ging es um eine Testpfählung in das Grundwasser, die nicht rechtzeitig der Unteren Wasserbehörde des Landkreises angezeigt wurde (OWi-Anzeige: Mai 2020). Hier ist ein Einziehungsbescheid in Höhe von 2.000 € ergangen; diesen Betrag hat die Tesla Manufacturing Brandenburg SE bezahlt.

Bisher waren auf Veranlassung des LfU Bußgelder in Höhe von 16.950 € zu bezahlen. Das ohne Genehmigung errichtete Abfalllager war zurückzubauen. Maschinen und Aggregate, die ohne die erforderliche Zulassung auf dem Anlagengelände betrieben worden sind, waren stillzulegen. Stoffe (insb. störfallrechtlich relevante Stoffe), die ohne die erforderliche Zulassung auf dem Anlagengelände gelagert oder verwendet worden sind, waren vom Anlagengelände zu entfernen.

6. Wie wird die perspektivische Sonderaufsicht genau arbeiten und gibt es in der Geschichte der großen Industrieansiedlungen ähnlich gelagerte Fälle bzw. gab es bereits woanders und wann eine solche Sonderaufsicht?

Zu Frage 6: Die in dem Artikel aufgegriffene Formulierung „Sonderaufsicht“ war missverständlich interpretierbar. Minister Vogel beabsichtigt, alle Protagonisten zu einem gemeinsamen Gespräch einzuladen. Dies stellt keine Sonderaufsicht im rechtstechnischen Sinne dar. Das MLUK beabsichtigt nicht, die Aufsicht unmittelbar gegenüber Tesla auszuüben.

Die Aufsicht des MLUK auf dem Gebiet des Immissionsschutzes besteht gemäß § 11 Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 09, S.186). Nach § 11 Absatz 1 LOG unterstehen die Landesoberbehörden der Dienst- und Fachaufsicht durch die obersten Landesbehörden. Dabei erstreckt sich die Fachaufsicht nach § 11 Absatz 3 LOG auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben durch die jeweilige Behörde. Die oberste Landesbehörde (hier das MLUK als Oberste Immissionsschutzbehörde) beaufsichtigt im Fall der Fachaufsicht nicht nur, ob eine ihrer Aufsicht unterstehende Behörde eine Aufgabe wahrzunehmen hat, sondern auch, in welcher Weise die Wahrnehmung erfolgt. Dies ist im Fall der Wahrnehmung der Aufgaben durch das LfU als Vollzugsbehörde im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einschlägig. Das MLUK wird im Rahmen der Fachaufsicht weiterhin die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch das LfU begleiten.

Die Aufsicht des MLUK auf dem Gebiet des Wasserrechts über die unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte besteht gemäß § 124 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG). Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der unteren Wasserbehörde als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr (§ 124 Abs. 2 BbgWG). Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten wird von der obersten Wasserbehörde wahrgenommen (§ 124 Abs. 3 BbgWG). Befugnisse der Sonderaufsicht sind in § 121 Absatz 2 Kommunalverfassung geregelt. Das MLUK hat also bereits gegenüber den unteren Wasserbehörden sonderaufsichtliche Zuständigkeiten und nimmt diese wahr.

Seit Bestehen des Landes Brandenburg nimmt die oberste Landesbehörde die Fachaufsicht gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden in gleicher Weise wahr. Die Anlage der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE stellt diesbezüglich keinen Sonderfall gegenüber anderen Industrieunternehmen dar.